

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort:

An der Kührassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Amt:

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Bauleitplanung/Denkmalschutz

Frau

Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg

16. JULI 2020

Auskunft erteilt:

Frau Kügler
Zimmer:
325

Telefon:

03834 8760-3141

Telefax:

03834 876093141

E-Mail:

Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten:

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

02125-20-44

Datum:

14.07.2020

Antragsteller:

Stadt Pasewalk
Herrn Schmidt
Hausmannstraße 85, 17309 Pasewalk

Grundstück:

Pasewalk, ~

Lagedaten:

Gemarkung Pasewalk, Flur 39, Flurstücke 27/2, 27/3, 29/1, 29/4, 29/5

Vorhaben:

15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage - Stiftshof" der Stadt Pasewalk
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 02.06.2020 (Eingangsdatum 03.06.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Pasewalk begutachtet.
Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
- 1.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz
- 1.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.
Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.
Die Planungsziele, welche mit der Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

1.1.2 SB Denkmalpflege

- Bearbeiter: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147*
1. Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

Kreissitz Greifswald		Bankverbindungen	
Feldstraße 85 a	Standort Anklam	Sparkasse Vorpommern	Sparkasse Vorpommern
17489 Greifswald	Demminer Straße 71-74	IBAN: DE36 1505 0500 0000 191	IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
Postfach 11 32	17389 Anklam	BIC: NOLADE21GRW	BIC: NOLADE21PSW
17464 Greifswald	Postfach 11 51/11 52		
	17381 Anklam		
Postfach 12 42	17302 Pasewalk		
Internet: www.kreis-vg.de			
Telefon: 03834 8760-0			
Telefax: 03834 8760-9000			
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de			
		Glaubiger-Identifikationsnummer	
		DE11ZZZ00000202986	

2. Bodendenkmalschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

- ### 3. Hinweis
- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

1.2 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Auf den im Vorentwurf dargestellten und zumeist als Ackerland genutzten Flächen in der Gemarkung Pasewalk Flur 39, in einem 110 m-Streifen beidseitig entlang der Bahnlinie Pasewalk – Drögeheide, soll auf 12,3 Hektar ein Sondergebiet Photovoltaik ermöglicht werden. Gegen die Errichtung von Solaranlagen auf den verplanten Ackerflächen bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Einwände.

Gemäß § 5 Absatz 10 BauGB gehören zu den Inhalten eines Flächennutzungsplanes auch Flächen, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu realisieren sind. Dazu gehören auch gesetzlich geschützte Biotope, das Naturdenkmal „Trolllumenwiese bei Rothenburg“, die zu erhaltenden Gehölze und die Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen und die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Maßnahmen umzusetzen sind. Diese Landschaftsbestandteile sind im FNP darzustellen und in der Begründung und im Umweltbericht zu erläutern. Auch die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Schutz und Erhalt dieser Landschaftsbestandteile sind zu erläutern.

Zur Aussage (siehe Punkt 3.3 und 3.5), dass die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren ist, wurden keine konkreten Maßnahmen erörtert. Die landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflege innerhalb der Photovoltaikanlage und die

erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens zu konkretisieren. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018 - redaktionelle Überarbeitung vom 01.10.2019 – zu planen und mit der UNB abzustimmen. Gemäß der Anlage 6 (Maßnahmen 2.31 bis 2.35) ist danach auch die Umwandlung von Ackerland möglich.

Die Realisierung des Vorhabens führt zur Verursachung von artenschutzrechtlichen Konflikten. Diese bestehen u. a. in einem Verlust an Rast- und Nahrungsflächen für Kraniche, Sing- und Höckerschwäne, Graugänse und nordische Gänse, die besonders während der Zugzeiten im nahe gelegenen EU-Vogelschutzgebiet „Großer Koblenzer See“ rasten und die umliegende Feldflur zur Nahrungssuche nutzen. Von den Brutvögeln gehören Feldlerche, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen zu den Arten die vom Flächenentzug bzw. von der Veränderung ihres Bruthabitats betroffen sind. Hier ist die Anzahl der betroffenen Brutpaare zu ermitteln. Die Zauneidechse, eine gesetzlich streng geschützte wild lebende Tierart wurde, bei Kartierungen zu anderen Vorhaben, mehrfach entlang der Bahnlinie zwischen Pasewalk und Drögeheide nachgewiesen. Somit kann auch die Population dieser Reptilienart vom Vorhaben betroffen sein.

Die Untersuchungszeiträume und die Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung haben sich an den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Tabelle 2a) auszurichten.

Auch für diese Art sind Maßnahmen zum Schutz und Erhalt zu planen und im FNP zu erläutern. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind jedoch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens umzusetzen.

Hinweis der UNB zur Schadstofffreisetzung aus Photovoltaik-Modulen

Bei der Auswahl der Solarmodule und Unterkonstruktionen ist darauf zu achten, dass diese schadstofffrei sind, denn Modulhalterungen bzw. Tragekonstruktionen können in einem gewissen Umfang Schadstoffe an die Umwelt abgeben. Dies kann z. B. über Holzschutzmittel erfolgen. Weiterhin besteht die Sorge, dass z. B. bei der Verwendung von PV-Dünnschicht-Modulen das Schwermetall Cadmium, z. B. in Form von Cadmiumtellurid, in die Umwelt gelangen kann. Cadmium gilt als sehr giftig, verursacht bei Mensch und Tier Krebs und kann z. B. durch Brand, Bruch und bei unsachgemäßem Recycling in die Atmosphäre, ins Grundwasser bzw. in die natürlichen Nahrungsketten gelangen und dadurch irreparable Schäden verursachen.

Eine Studie im Auftrag des Wirtschaftsministeriums kam zu dem Schluss, dass die in Photovoltaik-Technologien verwendeten Schadstoffe wasserlöslich sind. Entgegen früherer Annahmen zeigt das Ergebnis, dass Schadstoffe wie Blei oder das karzinogene Cadmium aus den Bruchstücken von Solarmodulen über einen Zeitraum von mehreren Monaten etwa durch Regenwasser fast vollständig herausgewaschen werden können.

Um mögliche Gefahren für Mensch oder Tier zu vermeiden, sollten nur giftfreie PV-Module verwendet werden. Auch auf diese Belange ist im Umweltbericht einzugehen.

2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

2.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

2.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.

2. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (veredete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Alttablagerungen, Altstandorte) bekannt.

2.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; *Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

2.2 SG Wasserwirtschaft

Tel.: 03834 8760 3272

Bearbeiter: Herr Krüger;
Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben, Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Photovoltaikanlage - Stiftshof" der Stadt Pasewalk Stand Vorentwurf Mai 2020 unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich auf Flurstück 27/2 das Gewässer II. Ordnung der verrohrte Graben 0:968.74017 befindet. Für die Unterhaltung dieses Gewässers ist der zuständige Wasser- und Bodenverband(WBV) "Mittlere Uecker-Randow" verantwortlich, deren Stellungnahme anzufragen ist. Der WBV legt die Breite der Unterhaltungstrasse nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz fest.

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Es ist durchaus möglich, dass sich im Plangebiet Hauptdrainsammler oder andere Drainageleitungen befinden. Um hier Beschädigungen an diesen Leitungen zu vermeiden ist auch hierfür die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes einzuholen.

Hinweis:

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen,

dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Trafööl) sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich keine Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen befinden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Frau Gudrun Trautmann als Bevollmächtigte der Stadt Pasewalk
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOB. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOB. M-V S. 383,392)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOB. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOB. M-V S. 221, 228)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011, GVOB. M-V S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOB. M-V S. 219)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)

LWAG

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)